



ÖFFENTLICH

DN.: 2011/0246 vom 04.11.2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2011	vorberatend
Stadtrat	15.12.2011	beschließend

Sichtvermerke

BM			

Beratungsgegenstand

18. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, folgende Beschlüsse zu fassen.

I. 18. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NW S. 271) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) folgende 18. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.

- (2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:
- | | |
|---|-------------|
| a) bei einem 80-l-Abfallbehälter | 62,00 Euro |
| b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft | 83,00 Euro |
| c) bei einem 120-l-Abfallbehälter | 94,00 Euro |
| d) bei einem 240-l-Abfallbehälter | 187,00 Euro |

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gem. § 5 Abs.1, der sperrigen Abfälle nach § 16 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

- (3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) bei einem 80-l-Abfallbehälter | 48,00 Euro |
| b) bei einem 120-l-Abfallbehälter | 72,00 Euro |
| c) bei einem 240-l-Abfallbehälter | 144,00 Euro |

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich die nicht selbst kompostierten Bio-Abfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

- (4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

II. Die vorläufige Gebührenunterdeckung bei der Abfallentsorgung des Jahres 2009 wird mit der vorläufigen Gebührenüberdeckung bei der Abfallentsorgung des Jahres 2010 verrechnet und die verbleibende Gebührenüberdeckung bei der Abfallentsorgung des Jahres 2010 wird bei der Kalkulation für das Jahr 2013 berücksichtigt.

Sachdarstellung:

Die Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Gegenüber der Gebührenbedarfsberechnung des Jahres 2011 hat sich das Unternehmerentgelt aufgrund nachgewiesener Kostensteigerungen erhöht. Insgesamt ergeben sich aufgrund von Veränderungen bei den Müllmengen und den Erlösen bei der Papierverwertung geringere Gebühren bei der Restmülltonne von rd. 5 % und bei der Biotonne von rd. 3 %.

Die Stadt ist verpflichtet, innerhalb von 3 Jahren nach der Entstehung Gebührenunterdeckungen bzw. Gebührenüberdeckungen auszugleichen. Für das Jahr 2009 beträgt die „vorläufige“ Gebührenunterdeckung rd. 79.000 € und wäre somit bei der Kalkulation für das Jahr 2012 zu berücksichtigen. Allerdings wurde, bedingt durch die nicht einschätzbaren Veränderungen aufgrund der Neuausschreibung, für das Jahr 2010 eine Gebührenüberdeckung von rd. 108.000 € festgestellt. Es wird vorgeschlagen, die vorläufige Gebührenunterdeckung bei der Abfallentsorgung des Jahres 2009 mit der vorläufigen Gebührenüberdeckung bei der Abfallentsorgung des Jahres 2010 zu verrechnen und die verbleibende Gebührenüberdeckung bei der Abfallentsorgung des Jahres 2010 bei der Kalkulation für das Jahr 2013 zu berücksichtigen.

Umweltrelevanz:

Entfällt!

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Die Kosten und Gebühren werden entsprechend im Haushalt 2012 veranschlagt.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt!

Im Auftrage:

(Frenkert)